

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit folgenden Maßgaben: a) Berücksichtigung von Erst- und Zweitstimmen bei der Verhältniswahl, b) Einführung von Ersatzkandidaten für Wahlkreisbewerber, c) Verfassungstreue-Erklärung als Wählbarkeitsvoraussetzung

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit folgenden Maßgaben: a) Berücksichtigung von Erst- und Zweitstimmen bei der Verhältniswahl, b) Einführung von Ersatzkandidaten für Wahlkreisbewerber, c) Verfassungstreue-Erklärung als Wählbarkeitsvoraussetzung*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/3). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52410-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit folgenden Maßgaben:

- a) Berücksichtigung von Erst- und Zweitstimmen bei der Verhältniswahl,**
- b) Einführung von Ersatzkandidaten für Wahlkreisbewerber,**
- c) Verfassungstreue-Erklärung als Wählbarkeitsvoraussetzung**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 18. Februar 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz¹ sieht – ebenso wie die Wahlgesetze des Bundes und der meisten anderen Bundesländer – ein Zweistimmensystem vor, bei dem jeder Wähler eine Erststimme für die Wahl eines Abgeordneten in seinem Wahlkreis hat sowie eine Zweitstimme, mit der er eine von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung aufgestellte Landesliste wählt. Das Zweitstimmenergebnis bestimmt grundsätzlich das Sitzverhältnis der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und politischen Vereinigungen im Landtag. Es wird nunmehr überlegt, dieses Wahlsystem so zu ändern, dass sich das Verhältnis der im Landtag vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen nicht mehr allein nach den Zweitstimmen richtet, sondern auf der Grundlage der insgesamt abgegebenen Erst- und Zweitstimmen ermittelt wird.

Ferner wird erwogen, in das Brandenburgische Landeswahlgesetz für Direktkandidaten eine besondere Nachfolgeregelung aufzunehmen. Damit soll die Konsequenz aus einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts des Landes Brandenburg gezogen werden, das bei Parteien mit Überhangmandaten in bestimmten Fallkonstellationen eine Nachfolge aus der Landesliste bei ausgeschiedenen Abgeordneten mit einem Direktmandat für unzulässig erklärt hatte.

Diskutiert wird schließlich noch, die Kandidatur von Bewerbern um ein Abgeordnetenmandat im Landtag an die Voraussetzung zu knüpfen, dass sie eine Verfassungstreue-Erklärung abgeben.

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde beauftragt, ein Änderungsgesetz zu entwerfen, mit dem die dargestellten Wahlrechtsänderungen im Landeswahlgesetz umgesetzt werden könnten. Zugleich soll geprüft werden, ob die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung als Wählbarkeitsvoraussetzung mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen im Einklang stünde.

¹ Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), geändert durch Art. 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46).

II. Stellungnahme

Der entsprechend den Vorgaben des Auftrags erarbeitete Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes“ wird als Anlage 1 zu diesem Gutachten vorgelegt. Es wurde allerdings davon abgesehen, eine Regelung zur Verfassungstreue-Erklärung aufzunehmen, da die hiergegen bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken so erheblich sind, dass von einer derartigen Regelung abgeraten werden muss (vgl. die Erläuterungen unter 1 c).

Während im Gesetzentwurf sämtliche Änderungen zusammengeführt wurden, finden sich in den Anlagen 2 und 3 Synopsen, die dem geltenden Brandenburgischen Landeswahlgesetz die Regelungen gegenüberstellen, wie sie sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben würden. Da es sich bei den diskutierten Änderungen um zwei Vorhaben handelt, die inhaltlich voneinander unabhängig sind und daher auch einzeln umgesetzt werden könnten, wurde – zum besseren Verständnis der einzelnen Änderungen – für jedes Änderungsvorhaben eine separate Synopse erstellt.

1. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

a) Berücksichtigung von Erst- und Zweitstimmen bei der Verhältniswahl

Bislang bestimmt nicht nur in Brandenburg, sondern auch im Bund und in den meisten Bundesländern das Zweitstimmenergebnis prinzipiell das Sitzverhältnis der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und ggf. zugelassenen politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen. Lediglich in Bayern richtet sich das Sitzverhältnis im Landtag nach der Summe der Erst- und Zweitstimmen, wobei mit der Erststimme zugleich der Direktkandidat im jeweiligen Stimmkreis und mit der Zweitstimme ein Wahlkreisabgeordneter aus einer Wahlkreisliste gewählt wird. Das bayerische Wahlrecht sieht insoweit eine Kombination aus Persönlichkeitswahl und der Wahl aus offenen Liste vor.²

Mit dem hier vorgelegten Entwurf eines Änderungsgesetzes wird das Grundprinzip des bayerischen Wahlrechts, wonach sich das Verhältnis der Sitzverteilung im Landtag nach sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen, also nach der Summe aller abgegebenen Erst- und Zweitstimmen richtet, übernommen, ohne jedoch auch das System der offenen

² Vgl. Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 5. Juli 2002 (Bay. GVBl. S. 277, 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (Bay. GVBl. S. 367).

Listen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Erststimmen in die Ermittlung der Sitzverhältnisse im Landtag hätte eine Stärkung der Wahlkreiskandidaten zur Folge, da sich ihr Wahlergebnis unabhängig davon, ob sie die Mehrheit im Wahlkreis erzielen, unmittelbar auf das Stärkeverhältnis der sie vorschlagenden Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen im Landtag auswirken würde. Die Regelung würde also eine stärkere Personalisierung des Wahl bedeuten.

b) Einführung von Ersatzkandidaten für Wahlkreisbewerber

Hintergrund für die Überlegung, bei Direktkandidaten auch einen Nachrücker vorzusehen, ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2000.³ Darin sah es das Gericht als mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl unvereinbar an, dass im Falle des Ausscheidens einer im Wahlkreis gewählten Abgeordneten eine Bewerberin aus der Landesliste der Partei, der die ausgeschiedene Abgeordnete angehörte, nachrückte. Die Besonderheit der Fallkonstellation bestand darin, dass die betroffene Partei über (nur) zwei Überhangmandate verfügte, so dass ein Verhältnisausgleich, der bei mehr als zwei errungenen Überhangmandaten gemäß § 3 Abs. 7 BbgLWahlG vorgenommen wird, entsprechend der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 11 BbgLWahlG unterblieben war. Für diesen Fall wie auch für die weitere Ausnahme vom Verhältniswahlausgleich (wenn also die Zahl der Überhangmandate eine Höhe erreicht, die bei Anwendung der Ausgleichsregelung dazu führen würde, dass die Höchstzahl von 110 Abgeordneten überschritten würde) hat das Verfassungsgericht – unter Bezugnahme auf die entsprechende bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung⁴ – einen Rückgriff auf die Landesliste für unzulässig erklärt und dies damit begründet, dass es sich in diesen Fällen um Direktmandate handelt, die keinen Listenplatz verdrängt hätten und damit nicht auch durch das Zweitstimmenergebnis getragen würden. Fände dagegen ein Verhältnisausgleich statt, so würden die Überhangmandate auch vom Zweitstimmenergebnis mitgetragen und rechtfertigten eine Nachfolge aus der Landesliste.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Regelung wird den Trägern eines Wahlvorschlags, also den Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern, die Möglichkeit eingeräumt, in einem Kreiswahlvorschlag auch einen Ersatzbewerber zu benennen. Auf diese Weise können die Vorschlagsberechtigten verhindern, dass im Falle des Ausscheidens eines Wahlkreisabgeordneten der Sitz nicht wieder besetzt wird.

³ Urteil vom 12. Oktober 2000 – VfGBbg 19/00 –, LVerfGE 11, 148 ff. (Fall Hildebrandt/Thiel-Vigh).

⁴ BVerfGE 97, 317 ff.

Die Benennung von Ersatzbewerbern ist nicht als zwingende Vorschrift ausgestaltet. Vielmehr soll es der Entscheidung des jeweiligen Trägers eines Wahlvorschlags überlassen bleiben, ob er zusätzlich zu dem Wahlkreisbewerber einen Ersatzbewerber benennt oder nicht. Eine obligatorische Regelung erscheint demgegenüber nicht notwendig, da eine Nachfolge aus der Landesliste nur in den genannten Ausnahmefällen ausgeschlossen ist, während üblicherweise ein Verhältnisausgleich durch Ausgleichsmandate stattfindet und damit auch ein Ersatz von Wahlkreiskandidaten aus der Landesliste zulässig ist. Hinzu kommt, dass gemäß Art. 22 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) auch einzelne Bürger berechtigt sind, für den Landtag zu kandidieren. Der Zwang, einen Ersatzbewerber zu benennen, würde ihnen – entgegen dem Zweck der Verfassungsbestimmung, auch politische Kräfte außerhalb der politischen Parteien zu stärken⁵ – die Kandidatur unnötig erschweren.

c) Verfassungstreue-Erklärung als Wählbarkeitsvoraussetzung

aa) *Art. 22 LV und Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl*

Das Erfordernis einer Verfassungstreue-Erklärung bei Bewerbern, die für den Landtag kandidieren, könnte gegen Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LV verstoßen, der jedem Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, u. a. das Recht gibt, in den Landtag gewählt zu werden. Dieses Grundrecht umfasst den gesamten Wahlgang, also nicht nur den Wahlakt selbst, sondern z. B. auch die Aufstellung der Bewerber. Grundrechtsträger sind sowohl die einzelnen Bürger als auch die politischen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen. Letzteren wird durch Art. 22 Abs. 3 Satz 2 LV das Recht zur Teilnahme an Wahlen ausdrücklich eingeräumt.⁶ Ergänzt wird das Wahl(grund)recht noch durch Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LV, der in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 1 GG die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, der Unmittelbarkeit, der Gleichheit, der Freiheit und der Geheimhaltung gewährleistet.

Durch die Einführung einer sog. Verfassungstreue-Erklärung für Wahlbewerber wäre insbesondere der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl berührt. Dieser Grundsatz bedeutet, dass niemand unberechtigt, etwa aufgrund seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungs- oder Sprachgruppen oder aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Erwägungen, vom Wahlrecht, sei es aktiv, sei es passiv, ausgeschlossen werden darf.⁷ Bezogen auf

⁵ Vgl. Simon/Franke/Sachs, Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, § 22 Rn. 10.

⁶ Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, Loseblatt-Kommentar, Art. 22 (Stand 2003), Anm. 2.

⁷ Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 1 Rn. 5, 9.

das passive Wahlrecht folgt daraus, dass jeder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können soll. Die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung für Wahlbewerber würde die beschriebene Allgemeinheit der Wahl einschränken, denn Bewerber, die eine solche Erklärung nicht abgeben, wären vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Allerdings gilt das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht uneingeschränkt. Verfassungsrechtlich zulässig sind solche Einschränkungen, die allgemein gelten und durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind.⁸ Ein zwingender Grund liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur vor, wenn für eine Einschränkung „ein sachlich zureichend tragfähiger und zur Verfolgung der mit der Einschränkung verbundenen Zwecke geeigneter und erforderlicher, mithin zwingender Grund angeführt werden kann“.⁹ So wurde zum Beispiel die 5 %-Sperrklausel als unbedenklich eingestuft, da das damit verfolgte Ziel, die Funktionsfähigkeit des zu wählenden Parlaments zu wahren, eine sachlich tragfähige Erwägung ist und der Ausschluss von Splitterparteien auch geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen.¹⁰

Mit der Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung sollen Bewerber für die Landtagswahl, die nicht auf dem Boden der Verfassung stehen, verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen oder diese sogar aktiv betreiben, vom Wahlrecht und damit vom Einzug in den Landtag ausgeschlossen werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sie die ihnen sonst als Abgeordneten zustehenden besonderen Rechte, insbesondere die Kontroll- und Informationsrechte für ihre verfassungswidrigen oder gar -feindlichen Zielsetzungen nutzen. Dieser Zweck mag sachlich tragfähig sein, auch wenn zumindest in Frage steht, ob es mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist, die Teilnahme an einer Wahl von inhaltlichen Kriterien abhängig zu machen (bei den bislang anerkannten Einschränkungen handelte es sich grundsätzlich um rein formale, die politische Aussage eines Bewerbers oder einer Partei nicht berührende Beschränkungen).

Erhebliche Zweifel bestehen aber daran, dass die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung geeignet ist, den damit verfolgten Zweck tatsächlich zu erreichen. Denn die Abgabe einer nachweislich wahrheitswidrigen Verfassungstreue-Erklärung bleibt ohne Konsequenzen. Sie stellt eine reine Formalität dar und ist daher auch gegen die eigene Überzeugung mühelos abzugeben. Hinzu kommt, dass mit einer solchen Erklärung auch Kandidaten ausgeschlossen würden, die gar nicht als verfassungsfeindlich einzustufen sind, die

8 Schreiber (a.a.O.), § 1 Rn. 9.

9 Schreiber (a.a.O.), § 1 Rn. 7 mit Nachweis zahlreicher Entscheidungen des BVerfG in Fn. 18.

10 Schreiber (a.a.O.), § 6 Rn. 17 mit Nachweis zahlreicher Entscheidungen des BVerfG in Fn. 41.

aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht bereit sind oder sonst keine Veranlassung dafür sehen, sich zur Verfassung bzw. zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Es spricht daher viel dafür, dass die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung kein taugliches Mittel ist, den damit verfolgten Zweck zu erreichen, nämlich den Einzug verfassungsfeindlicher Abgeordneter in den Landtag zu verhindern. Dementsprechend dürfte es an einem hinreichend zwingenden Grund fehlen, der eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl rechtfertigen könnte.

bb) Parteienprivileg gemäß Art. 21 Abs. 2 GG

Losgelöst von der Frage, ob die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl durch die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung für Wahlbewerber durch einen zwingenden Grund gerechtfertigt ist oder nicht, steht einer solchen Maßnahme Art. 21 Abs. 2 GG entgegen. Nach dieser Regelung sind Parteien verfassungswidrig, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG). Wegen der besonderen Bedeutung der Parteien für die politische Meinungsbildung und der erheblichen Missbrauchsgefahr bei der Bekämpfung vermeintlich verfassungswidriger Parteien ist für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ein striktes Verfahren einzuhalten und die Zuständigkeit für die Entscheidung allein dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen. Dieses sog. Entscheidungsmonopol entfaltet eine besondere Schutzwirkung. Denn eine Partei ist so lange als verfassungsgemäß zu behandeln, wie das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt hat. Bis zu einer solchen Feststellung ist jedes administrative oder gesetzgeberische Einschreiten gegen den Bestand oder die politischen Aktivitäten einer nicht verbotenen Partei ausgeschlossen.¹¹

Dieses sog. Parteienprivileg würde durch die Einführung einer Verfassungstreue-Erklärung für Wahlbewerber in Brandenburg umgangen werden. Denn eine Partei ist ohne seine Mitglieder letztlich nicht handlungsfähig. Nur durch ihre Mitglieder wirkt sie an der politischen Willensbildung des Volkes mit, nimmt am politischen Wettbewerb teil und ist auch nur und

¹¹ BVerfGE 40, 287, 291; 47, 130, 139; 107, 339, 362; st. Rspr.; vgl. dazu auch Silberkuhl, in: Hömig (a.a.O.) Art. 21 Rn. 19; Streintz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 5. Aufl. 2005, Art. 21 Abs. 2 Rn. 215 f.

gerade durch ihre Mitglieder in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften vertreten. Werden aber die Parteimitglieder als Wahlbewerber auf ihre Verfassungstreue geprüft, so entspricht dies faktisch einer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Partei an sich. Eine solche Prüfung darf aber – wie eben gezeigt – nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren und auch nur durch das Bundesverfassungsgericht durchgeführt werden. In dieses Monopol würde der Landesgesetzgeber letztlich eingreifen, ohne dazu durch die Verfassung legitimiert zu sein. Nach alledem würde es somit gegen Art. 21 GG verstoßen, von den von einer Partei vorgeschlagenen Wahlbewerbern eine Verfassungstreue-Erklärung zu verlangen und sie im Falle der Verweigerung vom passiven Wahlrecht auszuschließen.

Unter diesen Umständen könnte man allenfalls daran denken, eine Erklärung zur Verfassungstreue von den nicht parteigebundenen Wahlbewerbern zu verlangen. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht angezeigt, zumal dadurch das eigentliche Ziel der Maßnahme gerade nicht bzw. nur unzureichend erreicht würde.

2. Ergebnis

In dem beiliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Brandenburgischen Landeswahlgesetz (Anlage 1) sind die Änderungen enthalten, die notwendig sind, um

1. das Wahlsystem so zu ändern, dass sich das Verhältnis der im Landtag vertretenen Parteien nicht mehr allein nach den Zweitstimmen, sondern zusätzlich auch nach den Erststimmen richtet, und
2. den Vorschlagsberechtigten die Möglichkeit zu geben, neben einem Wahlkreisbewerber auch einen Ersatzbewerber zu benennen.

Demgegenüber wurde auf eine Regelung verzichtet, die die Kandidatur zum Landtag davon abhängig macht, dass der Bewerber eine Verfassungstreue-Erklärung abgibt. Gegen eine solche Regelung bestehen so beachtliche verfassungsrechtliche Bedenken, dass eine Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes nicht empfohlen werden kann.

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

Vom ...

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes**

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), geändert durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der im Land abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „der im Land insgesamt abgegebenen Erst- und Zweitstimmen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erststimme für einen Wahlkreisbewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, für die eine Landesliste zugelassen ist, ist zugleich eine Stimme für die Landesliste.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Erststimmen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweitstimmen“ durch die Wörter „Erst- und Zweitstimmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden für jede Partei, politische Vereinigung und Listenvereinigung, die nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, die für ihre jeweiligen Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landesliste) abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen zusammengezählt. Von

der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die nach § 24 als Einzelbewerber kandidiert haben oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen worden sind, für die keine Landesliste zugelassen ist.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 Satz 2 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Summe der für die Wahlvorschläge einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen vervielfacht und durch die Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen geteilt.“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung, auf deren Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen entfallen sind, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.“

e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert“ durch die Wörter „durch die Summe der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen geteilt und mit der Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen multipliziert“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber sowie über die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zu beschließen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Wörter „und eines Ersatzbewerbers“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Auf die Benennung eines Ersatzbewerbers kann verzichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ersatzbewerber entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahlkreisbewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ ein Komma und die Wörter „die Ersatzbewerber“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „und Ersatzbewerbern“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Bewerbers oder der Bewerber“ durch die Wörter „des Wahlkreisbewerbers und seines etwaigen Ersatzbewerbers oder der Landeslistenbewerber“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Bewerber“ ein Komma und die Wörter „der Ersatzbewerber“ eingefügt.

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „und Ersatzbewerber“ eingefügt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und in seinem Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Stirbt ein auf einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach Ablauf der Einreichungsfrist und ist für ihn bis zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge kein anderer Bewerber gemäß Absatz 1 benannt worden, so gilt der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber.“

8. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder Ersatzbewerber“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Wörter „oder Ersatzbewerbers“ eingefügt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers erfüllt, so gilt der Ersatzbewerber als Bewerber. Entspricht der Kreiswahlvorschlag nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht den Anforderungen, so ist sein Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreiswahlvorschlag“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber, der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ die Wörter „und, sofern vorhanden, des Ersatzbewerbers“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Zahl der Zweitstimmen“ durch die Wörter „Summe der Erst- und Zweitstimmen“ und die Wörter „zurechenbaren Landeslisten“ durch die Wörter „zurechenbaren Wahlvorschläge“ ersetzt.

11. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlhandlung“ die Wörter „und ist auf dem Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber benannt“ eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berufung von Ersatzbewerbern und Ersatzpersonen“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „ein gewählter Bewerber“ durch die Wörter „ein aus der Landesliste gewählter Bewerber“ und die Wörter „ein Abgeordneter“ durch die Wörter „ein aus der Landesliste gewählter Abgeordneter“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wenn

1. ein Bewerber eines Kreiswahlvorschlags, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat,
2. ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder
3. ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet,

geht der Sitz auf den im Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber über. Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, es sei denn, das Nachrücken der Ersatzperson führt zum Fortbestand eines nicht durch Ausgleichsmandate ausgeglichenen ganzen Überhangmandates. § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

e) In dem neuen Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Beim Übergang eines Sitzes auf einen Ersatzbewerber oder eine Ersatzperson bleibt derjenige Bewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist.“

f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Feststellung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Landeswahlleiter, die Feststellung nach den Absätzen 3 und 4 der Landeswahlausschuss. Der Landeswahlleiter macht den Namen des für gewählt erklärten Ersatz- oder Listenbewerbers oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 38 Abs. 4 und § 40 gelten entsprechend.“

13. In § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn

1. ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er

als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, und für den Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber zugelassen worden ist oder der Übergang des Sitzes auf den Ersatzbewerber nach § 43 Abs. 3 ausscheidet,

2. ein Einzelbewerber oder ein Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, für die keine Landesliste zugelassen worden ist, vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat und für den Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber zugelassen worden ist.“

14. In § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Ersatzpersonen“ jeweils durch die Wörter „sowie die Ersatzpersonen und Ersatzbewerber“ ersetzt.

15. In § 50 Nr. 16 werden nach dem Wort „Ersatzpersonen“ die Wörter „und Ersatzbewerbern“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Abweichend von § 31 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes richtet sich die für die Stimmzettel maßgebliche Reihenfolge der bei der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Landtagswahl antretenden Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen allein nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben.

Artikel 3

Neufassung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Parlamentarischer Beratungsdienst

Anlage 2
(zum Gutachten vom 18. Februar 2008)

Synopse

Verhältnswahl auf der Grundlage der Gesamtstimmenzahl, d. h. der Summe der abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen

Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der geltenden Fassung	Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der neuen Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem</p> <p>(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten. 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land abgegebenen Stimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt.</p> <p>(2) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zusammensetzung des Landtages und Wahlsystem</p> <p>(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten. 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land insgesamt abgegebenen Erst- und Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt.</p> <p>(2) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Erststimme für einen Wahlkreisbewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, für die eine Landesliste zugelassen ist, ist zugleich eine Stimme für die Landesliste.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen</p> <p>Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen</p> <p>Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten</p> <p>(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben (Wenden)-Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl der Abgeordneten nach den Landeslisten</p> <p>(1) Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Die Bestimmungen über die Sperrklausel nach Satz 1 finden auf die von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben eingereichten Landeslisten keine Anwendung. Ob eine Landesliste von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Landesliste der Sorben ist, entscheidet der Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages nach Anhörung des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten nach § 5 des Sorben(Wenden)-Gesetzes.</p>

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der nach § 24 als Einzelbewerber oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat, und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zu nächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(7) Haben Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 6 hinaus für einen Verhältnisausgleich, höchstens jedoch bis zur Zahl 110 erhöht.

(8) Die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die Überhangmandate errungen haben, durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet geteilt und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird; Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen, soweit er nicht die Zahl einhundertzehn übersteigt. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 6 verteilt.

(...)

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden **für jede Partei, politische Vereinigung und Listenvereinigung, die nach Absatz 1 zu berücksichtigten ist, die für ihre jeweiligen Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landesliste) abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen** zusammengezählt. (...) Von der Gesamtzahl der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die **nach § 24 als Einzelbewerber kandidiert haben oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen worden sind, für die keine Landesliste zugelassen ist.**

(3) Die nach Absatz 2 **Satz 2** verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der **nach Absatz 2 Satz 1** zu berücksichtigenden **gültigen Erst- und Zweitstimmen** verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze mit der **Summe der für die Wahlvorschläge einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen** vervielfacht und durch die **Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen** geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine **Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung, auf deren Wahlvorschläge** mehr als die Hälfte der **Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen** entfallen **sind**, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(7) Haben Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 6 hinaus für einen Verhältnisausgleich, höchstens jedoch bis zur Zahl 110 erhöht.

(8) Die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die Überhangmandate errungen haben, durch die **Summe der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen (...)** geteilt und mit der **Gesamtsumme der nach Absatz 2 Satz 1 zu berücksichtigenden gültigen Erst- und Zweitstimmen (...)** multipliziert wird; Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen, soweit er nicht die Zahl einhundertzehn übersteigt. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 3 bis 6 verteilt.

(...)

**§ 31
Herstellung und Inhalt der Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.

**§ 31
Herstellung und Inhalt der Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der **Summe der Erst- und Zweitstimmen**, die die ihnen zurechenbaren **Wahlvorschläge** bei der letzten Landtagswahl erhalten haben.¹ Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.

1 Hier ist eine Übergangsvorschrift für die erste auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes folgende Landtagswahl vorzusehen, bei der – wie bisher – auf die für eine Landesliste abgegebenen Zweitstimmen abzustellen ist.

Parlamentarischer Beratungsdienst

Anlage 3
(zum Gutachten vom 18. Februar 2008)

Synopse

Aufstellung von Ersatzkandidaten,
die bei Ausscheiden des gewählten Bewerbers nachrücken

Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der geltenden Fassung	Wortlaut des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der neuen Fassung
<p style="text-align: center;">§ 22 Listenvereinigungen</p> <p>(1) Parteien und politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen aus.</p> <p>(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Anzeige nach § 21 bleibt unberührt. 2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen. 3. Über die Aufstellung von Bewerbern und ihre Reihenfolge bei Wahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen. <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Listenvereinigungen</p> <p>(1) Parteien und politische Vereinigungen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen aus.</p> <p>(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, durch jeweils drei Mitglieder der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Anzeige nach § 21 bleibt unberührt. 2. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tage vor der Wahl fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen. 3. Über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber sowie über die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen zu beschließen. <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Ein Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Inhalt und Form der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Ein Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag, ein Landeslistenbewerber nur in einer Landesliste benannt werden. Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers und eines Ersatzbewerbers enthalten. Auf die Benennung eines Er-</p>

<p>(2) Als Bewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss deren Namen tragen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.</p> <p>(4) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. für den Kreiswahlvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,2. für die Landesliste mindestens eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch 2 000 Unterschriften von wahlberechtigten Personen. <p>Satz 3 Nr. 1 gilt für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.</p>	<p>satzbewerbers kann verzichtet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ersatzbewerber entsprechend.</p> <p>(2) Als Bewerber oder Ersatzbewerber darf nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss deren Namen tragen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.</p> <p>(4) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesverbandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Gebiet sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none">1. für den Kreiswahlvorschlag mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis,2. für die Landesliste mindestens eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch 2 000 Unterschriften von wahlberechtigten Personen. <p>Satz 3 Nr. 1 gilt für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Aufstellung der Bewerber</p> <p>(1) Als Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.</p> <p>(2) Wahlkreisbewerber können gewählt werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung),2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder3. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Landesversammlung). <p>(3) Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen.</p> <p>(4) Zu den Versammlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitglieder oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.</p> <p>(5) Die Bewerber und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Aufstellung der Bewerber</p> <p>(1) Als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden ist.</p> <p>(2) Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber können gewählt werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Wahlkreisversammlung),2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (gemeinsame Wahlkreisversammlung) oder3. in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei oder politischen Vereinigung (Landesversammlung). <p>(3) Landeslistenbewerber sowie ihre Reihenfolge auf der Landesliste sind in einer Landesversammlung zu bestimmen.</p> <p>(4) Zu den Versammlungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die Mitglieder oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.</p> <p>(5) Die Bewerber, die Ersatzbewerber und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in</p>

<p>Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p> <p>(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers oder der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.</p> <p>(7) Die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.</p> <p>(8) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten.</p>	<p>angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.</p> <p>(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahlkreisbewerbers und seines etwaigen Ersatzbewerbers oder der Landeslistenbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter, bei Landeslisten der Landeswahlleiter zuständig; sie sind Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.</p> <p>(7) Die Wahlen der Bewerber, der Ersatzbewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.</p> <p>(8) Das Nähere über die Wahl der Delegierten, über die Einberufung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber bleibt der Regelung durch Satzung der Parteien oder politischen Vereinigungen vorbehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Änderung von Wahlvorschlägen</p> <p>Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 25 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Änderung von Wahlvorschlägen</p> <p>(1) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 25 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 24 Abs. 4 Satz 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Stirbt ein auf einem Kreiswahlvorschlag benannter Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach Ablauf der Einreichungsfrist und ist für ihn bis zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge kein anderer Bewerber gemäß Absatz 1 benannt worden, so gilt der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber als Bewerber.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Beseitigung von Mängeln</p> <p>(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Form oder Frist des § 23 nicht gewahrt ist,2. die nach § 24 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,4. der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.	<p style="text-align: center;">§ 29 Beseitigung von Mängeln</p> <p>(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Form oder Frist des § 23 nicht gewahrt ist,2. die nach § 24 Abs. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,4. der Bewerber oder Ersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder Ersatzbewerbers fehlt.

<p>(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen.</p>	<p>(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Abs. 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Über die Zulassung der Kreiswahlausschüsse entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. verspätet eingereicht sind oder2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen. <p>Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.</p> <p>(2) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.</p> <p>(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerber, der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Zulassung der Wahlvorschläge</p> <p>(1) Über die Zulassung der Kreiswahlausschüsse entscheidet der zuständige Kreiswahlausschuss, bei Landeslisten der Landeswahlausschuss, spätestens am 44. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. verspätet eingereicht sind oder2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. Entspricht eine Landesliste nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen. Sind bei einem Kreiswahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers erfüllt, so gilt der Ersatzbewerber als Bewerber. Entspricht der Kreiswahlvorschlag nur hinsichtlich des Ersatzbewerbers nicht den Anforderungen, so ist sein Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. <p>Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben.</p> <p>(2) Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter. Der Kreiswahlleiter kann gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tage vor der Wahl. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.</p> <p>(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerber und Ersatzbewerber, der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber sowie Landeslisten) spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel</p> <p>(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. <p>(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Partei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel</p> <p>(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl (§ 20) werden amtlich hergestellt.</p> <p>(2) Der Stimmzettel enthält</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit sowie Anschrift des Bewerbers und, sofern vorhanden, des Ersatzbewerbers, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese,2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. <p>(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die ihnen zurechenbaren Landeslisten bei der letzten Landtagswahl erhalten haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Partei-</p>

<p>en und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.</p>	<p>en und politischen Vereinigungen an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 Nachwahl</p> <p>(1) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung, so ist die Wahl im Wahlkreis von dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erst nach dem Beginn der Wahlhandlung festgestellt werden oder die Wahl in dem Wahlkreis nicht mehr rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlhandlung abgesagt werden kann.</p> <p>(2) Kann die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl in diesem Wahlkreis oder in diesem Wahlbezirk ab, und es findet gleichfalls eine Nachwahl statt.</p> <p>(3) Der Landeswahlleiter legt den Tag der Nachwahl fest. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach der Hauptwahl liegen.</p> <p>(4) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeslisten nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Nachwahl</p> <p>(1) Stirbt ein Bewerber in einem Wahlkreis nach der Zulassung seines Wahlvorschlages und vor dem Beginn der Wahlhandlung und ist auf dem Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber benannt, so ist die Wahl im Wahlkreis von dem Kreiswahlleiter abzusagen und eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erst nach dem Beginn der Wahlhandlung festgestellt werden oder die Wahl in dem Wahlkreis nicht mehr rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlhandlung abgesagt werden kann.</p> <p>(2) Kann die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl in diesem Wahlkreis oder in diesem Wahlbezirk ab, und es findet gleichfalls eine Nachwahl statt.</p> <p>(3) Der Landeswahlleiter legt den Tag der Nachwahl fest. Der Tag der Nachwahl darf höchstens sechs Wochen nach der Hauptwahl liegen.</p> <p>(4) Entsprechend dem Ergebnis der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die betroffenen Kreiswahlvorschläge und die Landeslisten nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Berufung von Ersatzpersonen</p> <p>(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist. Dasselbe gilt, wenn ein Bewerber eines Kreiswahlvorschlages, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat; § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Beim Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson bleibt derjenige Listenbewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist. Das Ausscheiden oder der Ausschluss ist nach schriftlicher Anfrage an die jeweilige Ersatzperson und den Landesvorstand der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung und nach Eingang der entsprechenden Antworten festzustellen. Die Sätze 1 und 2 finden auf Listenvereinigungen keine Anwendung.</p> <p>(3) Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Berufung von <u>Ersatzbewerbern</u> und Ersatzpersonen</p> <p>(1) Wenn ein aus der Landesliste gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein aus der Landesliste gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, geht der Sitz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung über, für die die ausgeschiedene Person bei der Wahl aufgetreten ist.</p> <p>(2) Wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Bewerber eines Kreiswahlvorschlags, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat,2. ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder3. ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, <p>geht der Sitz auf den im Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber über. Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, es sei denn, das Nachrücken der Ersatzperson führt zum Fortbestand eines nicht durch Ausgleichsmandate ausgeglichenen ganzen Überhangmandates. § 44 Abs. 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Beim Übergang eines Sitzes auf einen Ersatzbewerber oder eine Ersatzperson bleibt derjenige Bewerber unberücksichtigt, der seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden oder ausgeschlossen ist. Das Ausscheiden oder der Ausschluss ist nach schriftlicher Anfrage an die jeweilige Ersatzperson und den Landesvorstand der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung und nach Eingang der entsprechenden Antworten festzustellen. Die Sätze 1 und 2 finden auf Listenvereinigungen keine Anwendung.</p> <p>(4) Ist eine Ersatzperson auf der Landesliste einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.</p>

<p>(4) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Landeswahlleiter, die Feststellung nach den Absätzen 2 und 3 der Landeswahlausschuss. Der Landeswahlleiter macht den Namen der für gewählt erklärten Ersatzperson oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 38 Abs. 4 und § 40 gelten entsprechend.</p>	<p>(5) Die Feststellung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Landeswahlleiter, die Feststellung nach den Absätzen 3 und 4 der Landeswahlausschuss. Der Landeswahlleiter macht den Namen des für gewählt erklärten Ersatz- oder Listenbewerbers oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 38 Abs. 4 und § 40 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Ersatzwahl</p> <p>(1) Wenn ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn ein in Satz 1 genannter Bewerber, der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(2) Die Ersatzwahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass binnen sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.</p> <p>(3) Bei der Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung gemäß § 3, es sei denn, dass die Ersatzwahl zugleich mit einer Nachwahl stattfindet. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Im Übrigen wird die Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Ersatzwahl</p> <p>(1) Eine Ersatzwahl findet statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein gewählter Wahlkreisbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und er als Einzelbewerber oder als Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, und für den Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber zugelassen worden ist oder der Übergang des Sitzes auf den Ersatzbewerber nach § 43 Abs. 3 ausscheidet,2. ein Einzelbewerber oder ein Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, für die keine Landesliste zugelassen worden ist, vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat und für den Kreiswahlvorschlag kein Ersatzbewerber zugelassen worden ist. <p>(2) Die Ersatzwahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass binnen sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird.</p> <p>(3) Bei der Ersatzwahl unterbleibt die Neuverrechnung gemäß § 3, es sei denn, dass die Ersatzwahl zugleich mit einer Nachwahl stattfindet. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Im Übrigen wird die Ersatzwahl nach den gleichen Vorschriften wie die Hauptwahl durchgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots</p> <p>(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt wurden, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 13 des Wahlprüfungsgesetzes wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, auf einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation einer solchen gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt.</p> <p>(2) Wird eine politische Vereinigung durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern rechtskräftig verboten, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbots</p> <p>(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag sowie die Ersatzpersonen und Ersatzbewerber ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt wurden, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 13 des Wahlprüfungsgesetzes wiederholt. Hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, auf einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation einer solchen gewählt wurden, bleiben die Sitze unbesetzt.</p> <p>(2) Wird eine politische Vereinigung durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern rechtskräftig verboten, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag sowie die Ersatzpersonen und Ersatzbewerber ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>

§ 50
Durchführung des Gesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

(...)

- 16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen,
- 17. die Auswertung der Wahl für statistische Erhebungen,
- 18. verbundene Wahlen und Abstimmungen zu erlassen.

§ 50
Durchführung des Gesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

(...)

- 16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen **und Ersatzbewerbern**,
- 17. die Auswertung der Wahl für statistische Erhebungen,
- 18. verbundene Wahlen und Abstimmungen zu erlassen.